

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2025 356 vom 27. Oktober 2025**

BE Obergericht, 2025-10-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2025\\_356](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2025_356)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2025 356 du 27 octobre 2025

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2025 356 del 27 ottobre 2025

## **Regeste**

Verfahrenstrennung | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft/Vorinstanz) führt gegen A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschuldiger 1), C. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschuldiger 2), D. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschuldiger 3), F. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschuldiger 4), G. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschuldiger 5), I. \_\_\_\_\_ (Beschuldiger 6) und K. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschuldiger 7/Beschwerdeführer; zusammen: die Beschuldigten) ein Strafverfahren (BJS 21 19932) wegen Raufhandels (etc.), begangen am 25. September 2021 am Oktoberfest in M. \_\_\_\_\_. Gegen den Beschuldigten 7 wird betreffend denselben Vorfall zusätzlich wegen versuchter schwerer Körperverletzung ermittelt.

### **E. 1.2**

Mit Verfügung vom 1. Oktober 2021 wurde das im Zusammenhang mit dem genannten Vorfall gegen N. \_\_\_\_\_ geführte Jugendstrafverfahren SL-21-0699 mit dem Verfahren BJS 21 19932 vereinigt. Nach Durchführung der wesentlichen Untersuchungen wurde das Strafverfahren gegen N. \_\_\_\_\_ mit Verfügung vom 3. November 2022 vom Hauptverfahren (BJS 21 19932) wieder abgetrennt und zur weiteren Bearbeitung an die Jugendanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Jugendanwaltschaft) weitergeleitet. Am 8. November 2022 stellte die Jugendanwaltschaft das Strafverfahren (SL-21-0699) gegen N. \_\_\_\_\_ ein.

### **E. 1.3**

Mit Verfügung vom 21. Juli 2025 teilte die Staatsanwaltschaft mit, dass sie die Untersuchung gegen die Beschuldigten 1 bis 6 als vollständig erachte. Während sie bezüglich des Beschuldigten 2 die Einstellung des Strafverfahrens in Aussicht stellte, gab die Staatsanwaltschaft bekannt, dass sie beabsichtige, gegen die Beschuldigten 1, 3, 4, 5 und 6 einen Strafbefehl zu erlassen (Ziff. 3 und 6 des Dispositivs). Gleichzeitig wurden die Mandate der amtlichen Verteidigungen des Beschuldigten 1 durch Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_, des Beschuldigten 3 durch Rechtsanwalt E. \_\_\_\_\_, des Beschuldigten 5 durch Rechtsanwalt H. \_\_\_\_\_ und des Beschuldigten 6 durch Rechtsanwältin J. \_\_\_\_\_ mit sofortiger Wirkung widerrufen (Ziff. 4 des Dispositivs). Weiter wurde angeordnet, dass das Strafverfahren gegen den Beschuldigten 7 von demjenigen gegen die übrigen beschuldigten Personen abgetrennt und unter der Verfahrensnummer BJS 21 25027 weitergeführt werde (Ziff. 1 Dispositivs). Zudem wurde festgestellt, dass das amtliche Mandat von Rechtsanwalt L. \_\_\_\_\_ (Anmerkung der Kammer: amtliche

Verteidigung des Beschuldigten 7) fortbestehe (Ziff. 2 des Dispositivs). Mit Eingabe vom 29. Juli 2025 erhob Rechtsanwalt L. \_\_\_\_\_ namens des Beschuldigten 7 Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) und beantragte:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.